

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **1 (1903-1904)**

Heft 4

PDF erstellt am: **10.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau brachte die Angelegenheit als staatsrechtliche Streitigkeit zwischen zwei Kantonen vor Bundesgericht und dieses hat die Beschwerde in dem Sinne gut geheissen, „daß der Kanton Aargau verpflichtet wird, für die Leistung des fraglichen Kostenersatzes zu sorgen.“ Die Erwägung 2 des Urteils lautet wörtlich wie folgt:

„2. In der Sache selbst sodann erscheint vor allem die von der Regierung des Kantons Aargau dem genannten Bundesgesetze (vom 22. Juni 1875 betr. die Kosten der „Verpflegung und Beerdigung armer Kantonsfremder) gegebene Auslegung als unrichtig. „Denn dieses Gesetz verpflichtet die Kantone lediglich dazu, dafür zu sorgen, daß erkrankten „unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne „Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege „und ärztliche Versorgung und im Sterbefalle eine schickliche Beerdigung zu Teil werden, „wobei ein Ersatz der erwachsenen Kosten durch den Heimatkanton nicht stattzufinden hat. „Dagegen legt es den Kantonen in keiner Weise die weitergehende Verpflichtung auf, den „Rücktransport transportabler kranker Angehöriger eines andern Kantons unentgeltlich „auszuführen, und es geht nun offenbar nicht an, das Gesetz in diesem Sinne ausdehnend zu „interpretieren. Wenn die Regierung des Kantons Aargau sich zur Rechtfertigung der gegen- „teiligen Anschauung speziell darauf berufen hat, daß bei Annahme der hier vertretenen „Auslegung des Gesetzes leicht Rücktransporte schwer Erkrankter vorkommen können und „dadurch der humanitäre Zweck des Gesetzes vereitelt werde, so ist darauf zu erwidern, daß „selbstverständlich durch Rücktransporte, welche den Bestimmungen des Bundesgesetzes zu- „wider vorgenommen werden sollten, die in diesem Gesetze ausgesprochene Verpflichtung des „Aufenthaltskantons nicht eludiert werden kann, sondern nichtsdestoweniger bestehen bleibt.“

(Nicht publiziertes Urteil des Bundesgerichtes vom 22. Juli 1881, erwähnt in dem bundesger. Entsch. VII, Seite 912.)

Dr. A. B.

**Zürich.** Irren-Heil- u. Pflegeanstalt Mönchhof-Kilchberg. Zahl der Insassen ca. 150, in früheren Jahren 170--180. Für Männer und Frauen ist je eine Wachabteilung eingerichtet worden, auf welchen die stärker störenden Elemente von den ruhigeren getrennt werden können. Unzureichend ist die Ueberwachung von 8—12 Patienten durch nur einen Wärter. Die Bettbehandlung wird auch auf den Abteilungen bei chronisch Kranken vielfach durchgeführt, eine Behandlung durch Beschäftigung der Patienten fehlt ganz, es fehlen die Arbeitsgelegenheit, die erforderlichen Arbeitsräume, das hierfür eingeschulte Personal. — Infolge Differenzen zwischen Anstaltsbesitzer und den Ärzten erfolgt ein steter Wechsel der letzteren. Diese Differenzen entspringen ausschließlich daraus, daß nicht der Arzt, sondern der Besitzer, der jenen als einen von ihm abhängigen Angestellten betrachtet, die ausschlaggebende Persönlichkeit in der Anstalt ist. So sieht der Arzt sehr oft seine im Interesse der Patienten sowohl, wie eines geordneten Anstaltsbetriebes getroffenen Anordnungen durchkreuzt oder direkt unwirksam gemacht. Die Hedinger'sche Anstalt demonstriert zur Evidenz, daß es unmöglich ist, eine Irrenanstalt anders als mit großen Kosten zu führen, soll sie allen notwendigen Anforderungen für Verpflegung unruhiger Kranken gerecht werden. Aus der Anstalt sind im Berichtsjahr 13 Unruhige nach Rheinau versetzt worden. — (Rechenschaftsbericht der Zürich. Direktion des Gesundheitswesens pro 1902 pag. 381.) Diese regierungsrätliche Beurteilung der auch über die Grenzen des Kantons Zürich hinaus bekannten Hedinger'schen Privat-Irrenheilanstalt bedarf keines weiteren Kommentars; sie spricht für sich selbst und bestätigt nur die schlimmen Erfahrungen, die seit Jahren schon Armenpflegen zu Stadt und Land mit dieser Anstalt machten, ja machen mußten, weil für ihre Kranken nirgends sonst sich Platz fand als in Kilchberg. Eine Bemerkung aber möchten wir uns doch gestatten: reicht es denn immer noch nicht, um Herrn Hedinger den Betrieb seines „Geschäftes“ zu untersagen?

**Margau.** Die 11 Bezirksarmenvereine und die in vielen Gemeinden bestehenden Frauen-, Arbeits- und Krankenvereine sind eine wertvolle Ergänzung der gesetzlichen Armenpflege, welcher sie einen großen Teil der Arbeit und der Lasten abnehmen. Jene hatten 1230 Kinder in ihrer Obhut, von diesen wurden 8159 arme Personen mit Unterstützungen bedacht, bestehend in Barbeträgen, Lebensmitteln und Kleidungsstücken.

(Jahresbericht der Direktion des Innern des Kantons Margau pro 1902.)

**Bern.** Außer von der auswärtigen Armenpflege wurden auswärts wohnende verarmte Berner vielerorts auch von den dortigen Armenpflegern, Hilfsvereinen oder Kirchenkassen in erheblichem Maße unterstützt, was dankbar anerkannt werden soll. So wurden im Jahre 1902 Berner unterstützt:

in Basel von der allgemeinen Armenpflege . . . . .	mit Fr.	8,557
„ Zürich von der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege „ „		8,417
„ Solothurn von verschiedenen Kassen . . . . .	„ „	1,362
„ Balsthal . . . . .	„ „	600
„ Locle von der Gemeindearmenpflege . . . . .	„ „	1,163
„ Neuenburg von der Eglise indépendante . . . . .	„ „	2,107
„ Colombier von der Nationalkirche . . . . .	„ „	744
„ Couvet von der Nationalkirche . . . . .	„ „	430
„ Vevey von der städtischen Armenpflege . . . . .	„ „	695
„ „ „ „ deutschen Kirche . . . . .	„ „	540
„ Genf von der Bourse allemande . . . . .	„ „	7 630

Total Fr. 32,245

Von andern Orten fehlen genaue Angaben. Wenn die von außerkantonalen Armenpflegern und Hilfsvereinen an unterstützungsbedürftige Berner ausgerichteten Unterstützungen insgesamt auf 50—60,000 Fr. geschätzt werden, so dürfte das kaum zu hoch gegriffen sein. Ohne diese Unterstützungen würde die auswärtige Armenpflege selbstverständlich noch mehr in Anspruch genommen werden, als es der Fall ist.

(Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern für das Jahr 1902.)

**Graubünden.** In einem Falle war das Gesuch gestellt worden, es möchte die Heimatgemeinde eines sittlich verwahrlosten Knaben angehalten werden, diesen in einer geeigneten Anstalt zu versorgen. Der Kleine Rat gelangte zur Ansicht, daß die bestehenden Gesetze ihm nicht die nötige Handhabe bieten, um der Gemeinde eine solche Verpflichtung aufzuerlegen (Prot. Nr. 713.)

(Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements des Kantons Graubünden pro 1902.)

In einem Beschwerdefall wurde im Sinne früherer Entscheidungen erkannt, daß Forderungen der Niederlassungsgemeinde für an Armen genössige geliefertes Brennholz denselben Charakter haben, wie andere gewöhnliche Forderungen der Gemeinden oder Privaten für diese Person, und daß hiefür kein Regreß an die Heimatgemeinde besteht. Es sei jedoch zulässig, daß die Niederlassungsgemeinde die Nutzungen nur gegen Vorausbezahlung oder Sicherstellung der Taxen abgebe. (Prot. Nr. 135.)

(Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements des Kantons Graubünden pro 1902.)

**Schaffhausen** plant die Errichtung eines Asyls für schwachsinnige Kinder des Kantons. Die Anregung hiezu ging von der kantonalen Lehrerkonferenz aus. w.

**St. Gallen.** Die 93 Armengemeinden des Kantons St. Gallen unterstützten im Rechnungsjahr 1901/1902 7096 Personen mit Fr. 1,034,494.95 und zwar in den Gemeinden 4010 Personen mit Fr. 686,771.16 (davon 2648 in den Gemeindearmenanstalten), außer der Gemeinde im Kanton 2323 Personen mit Fr. 278,484.77, außer dem Kanton 763 Personen mit Fr. 69,239.02.

Den höchsten Unterstützungsaufwand weist auf: St. Gallen, nämlich Fr. 160,902.83 bei 497 Unterstützten, sodann Altstätten Fr. 56,381.29 bei 490 Unterstützten und Wattwil Fr. 38,399.09 bei 351 Unterstützten.

(Aus dem Auszug aus dem Amtsberichte des Regierungsrates an den Großen Rat des Kantons St. Gallen über das Jahr 1902. Departement des Innern.)

— Der Kanton St. Gallen zählt als Grenzkanton eine große Zahl von Angehörigen anderer Kantone (über 58,000) und von Ausländern (über 28,000). Es ist begreiflich, daß dieselben unsere private und öffentliche Armenpflege erheblich belasten. In der Regel erhalten hilfbedürftige Ausländer bei vorübergehenden Notfällen die gleiche Unterstützung wie die eigenen Landesfinder, ohne daß deshalb die pflichtigen heimatischen Armenbehörden um Rückvergütung angesprochen werden. Diese Tatsache läßt es auffallend erscheinen, wenn z. B. eine deutsche Behörde sich den Betrag von 60 Pfennigen Reisegeld an einen armen reisenden Handwerksburschen von dessen st. gallischen Heimatgemeinde zurückzahlen lassen will, wenn ihr das formelle Recht diesfalls auch zusteht.

(Auszug aus dem Amtsbericht des Regierungsrates an den Großen Rat des Kantons St. Gallen über das Jahr 1902. Departement des Innern.)

— Im Laufe des Jahres wurden einige Armenhäuser einer Inspektion unterstellt, deren Resultat, abgesehen davon, daß da und dort Kinder angetroffen worden sind, deren ständiger Aufenthalt in denselben ein gesetzwidriger ist, im allgemeinen als ein befriedigendes bezeichnet werden darf. (Auszug aus dem Amtsbericht des Regierungsrates an den Großen Rat des Kantons St. Gallen über das Jahr 1902. Departement des Innern.)

**Deutschland.** Am 24. und 25. September a. c. hielt der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit seine 23. Jahresversammlung in Elberfeld ab. Unter anderm wurde über „Fürsorge-Erziehung und Armenpflege“ verhandelt und folgende Resolution einstimmig angenommen: Um allen geistig, sittlich und körperlich gefährdeten Minderjährigen unter 18 Jahren den erforderlichen Schutz zu gewähren, ist es wünschenswert, die Fürsorge-(Zwang)-Erziehung für alle diejenigen Fälle für zulässig zu erklären, in denen der Richter Anlaß zum Einschreiten auf Grund des § 1666 beziehungsweise des § 1838 des bürgerlichen Gesetzbuches findet. Im weitern kam „die geschlossene Armenpflege“, d. h. die Anstaltspflege, die Armenpflege durchs Werkhaus, die namentlich in England immer wieder warme Anhänger gefunden hat, zur Sprache. Als von der Versammlung allgemein anerkannte Grundsätze wurden aufgestellt: 1. die geschlossene Armenpflege ist im allgemeinen nur da anzuwenden, wo Arbeitszwang unter Aufsicht sich als notwendig erweist, oder wo der körperliche oder geistige Zustand des Armen eine intensivere Beaufsichtigung oder Pflege erfordert, wie sie nur in einer Anstalt geboten werden kann, 2. die hiefür erforderlichen Anstalten können nur von größern leistungsfähigen Verbänden errichtet und unterhalten werden, 3. auch bei der geschlossenen Armenpflege ist zu individualisieren, 4. Arbeit für alle Arbeitsfähigen darf nicht fehlen. „Volks- und Krankenküchen“ bildeten den letzten Verhandlungsgegenstand des Kongresses. Krankenküchen mit dem Zwecke, kranken weniger bemittelten Personen eine zweckmäßige gesundheitsfördernde Kost zu mäßigem Preise zu verabreichen, sind neuern Datums und bestehen erst in Berlin und Stuttgart. — Die Stadt Elberfeld beging zugleich die Feier des 50jährigen Bestehens des sogenannten Elberfelder Systems der Armenpflege, das sich so trefflich bewährt und überall (auch in der Schweiz) Nachahmung gefunden hat. Über dieses Armenpflege-System hielt am 1. Verhandlungstag des Kongresses Stadtrat Dr. Münsterberg in Berlin einen höchst interessanten Vortrag, auf den wir noch zurückkommen werden. Ein Denkmal für Daniel von der Heydt (1802—1874), Schlieper und Peters, die seiner Zeit die Reform des Armenwesens durchführten, wurde feierlich enthüllt.

Wann bringen wir es in der Schweiz wohl einmal zu einer Konferenz schweizerischer Armenpfleger zur Besprechung der so überaus wichtigen Fragen des Armenwesens? w.

**Italien.** Das kgl. italienische Generalkonsulat hat unterm 10. Nov. 1903 der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich folgende wichtige Erklärung zugehen lassen:

Es wäre ohne Zweifel zu wünschen, daß auch die italienischen Heimatsgemeinden, welchen Hilfsbedürftige angehören, zur Unterstützung dieser armen Leute beitragen könnten.

Allein, teils weil die italienischen Auswanderer zum größten Teil aus den Landgemeinden stammen, welche über keine bedeutenden Armentassen verfügen, teils wegen anderer unüberwindlicher Hindernisse, ist von den Heimatsgemeinden für die im Auslande Wohnenden keine Unterstützung zu erhoffen, wie auch die bisherige Erfahrung dies erwiesen hat.

Aus diesem Grunde muß das kgl. Konsulat mit Bedauern darauf verzichten, die Gemeinde Feltre zur Gewährung einer Unterstützung für das Mädchen B. aufzufordern.

**Tyrol.** Noch heute gibt es hier Gemeinden, in denen „die Armen von Haus zu Haus jeden Tag auf die Kost gehen und dem betreffenden Bauern bei der Arbeit behülflich sein müssen“. (Reihenpflege.)

Und heute noch „begeben sich arme Kinder im Alter von 10 und 12 Jahren aus dem Tyrol im März jedes Jahres nach Württemberg und Lindau, wo sie im Sommer bei Bauern verdingt werden. Kinder in diesem Alter verdienen allda über den Sommer die doppelte gute Kleidung und von 30 bis 40 Mk. Lohn. Am 16./17. März fahren aus einer bestimmten Gemeinde jedes Jahr bei 300 Kinder in Begleitung von Geistlichen und Vorstehern per Bahn nach Friedrichshafen, wo sie verdingen und von den Dienstgebern in Empfang genommen werden. Am 27. Oktober werden sie wieder abgeholt und in die Heimat zurückbegleitet. Im Winter besuchen sie dann wieder die Schule.“

Dr. C. A. Schmid.

## Literatur.

**H. Kluge**, Sekretär der Allgemeinen Armen-Anstalt Hamburg, Handbuch für Armenpfleger. 2. verbesserte Auflage. Preis Mk. 1. 50. Hamburg 1903, Verlag von Grefe und Tiedemann.

Wer sich interessiert für die Art und Weise, wie in Deutschland Armenpflege ausgeübt, nach welchen Unterstützungsgrundsätzen dort verfahren wird, der greife zu dieser knapp geschriebenen und doch das wichtigste berührenden Instruktion für Armenpfleger, der als sehr wertvolle Beigabe Auszüge aus den Gesetzen, die in der deutschen Armenpflege hauptsächlich in Frage kommen, angefügt sind. w.

**A. D. Klarer**, das Familienleben der ärmeren Volksklassen. 3. Auflage. St. Gallen, Zollikofer'sche Buchdruckerei, 1903. Preis 50 Cts. Zu beziehen vom Verfasser in Lachen-Bonwil (St. Gallen).

Dieses kleine, vorn mit einem bekannten Uhde-Bild geschmückte Schriftchen eines Mannes, der „nur ein Arbeiter“ ist, enthält nichts, was nicht Volks- und Armenfreunde schon oft mündlich und schriftlich gesagt hätten; daß nun aber einmal ein Arbeiter selbst in das Dunkel des untersten Stockwerkes des Volksbaus hineinleuchtet, die Schäden aufdeckt und Mittel zur Abhilfe namhaft macht, das verleiht den Ausführungen einen unschätzbaren Wert und eine werbende Kraft. w.

**Bericht und Rechnung der Versorgungskommission Basel-Stadt** über das Jahr 1902. Basel, Buchdruckerei von Franz Wittmer, 1903.

Diesem Bericht ist noch eine verdankenswerte Uebersicht angefügt über das, was gemeinnützige Korporationen und der Staat in der Fürsorge für verwahrloste Kinder leisten, aus der Feder des Präsidenten der Versorgungskommission, Herrn Dr. F. Fähr, Schulinspektor. w.

**Zürcher Jahrbuch für Gemeinnützigkeit** 1902/1903, Zürich-Selnau, Buchdruckerei Gebrüder Lehmann u. Co., 1903 bietet auch diesmal wieder ein ungefähres Bild dessen, was der Geist der Gemeinnützigkeit im Kanton Zürich geschaffen hat. Verschiedene prächtige Bilder beleben die Darstellung. w.

**Dr. phil. Albert Müller**, Geh. Regierungsrat. Jugend-Fürsorge in der römischen Kaiserzeit. Verlag von Carl Meyer (Gustav Prior). Hannover u. Berlin 1903. Preis 75 Pfg.

Die sogen. Kinderalimentation unter dem römischen Kaiser Trajan im Anfang des 2. Jahrhunderts nach Christus wird hier auf Grund von Inschriften und Urkunden erschöpfend behandelt. Auch die wahrscheinlich nicht humanitären Gründe für diese merkwürdige Kinderfürsorge werden eruiert. w.